

Disziplinarordnung

- §1.** Landesverbände des DRV, Vereine des DRV und deren Mitglieder sind der Strafgewalt des DRV unterworfen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere solche Verstöße, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen, können Mitglieder des DRV vom Sportgericht in Strafe genommen werden.
- §2.** Die Bestrafung kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:
1. Protokollarischer Verweis.
 2. Öffentlicher Verweis.
 3. Geldstrafen.
 4. Aufwandsentschädigungen an Dritte.
 5. Punktabzug.
 6. Disqualifikation auf Zeit.
 7. Ausschluss aus dem Verband.
- §3.** Bei der Bestrafung soll sich das Sportgericht an folgenden Kriterien orientieren.
1. Schwere des Vergehens.
 2. Schädigung Dritter.
 3. Schädigung des Ansehens des Rugbysports bzw. des DRV.
 4. Niedere Beweggründe.
- §4.** Die Bestrafung von Spielern, die in einem Spiel eine Rote Karte erhalten haben, richtet sich nach dem Strafenkatalog des DRV (Anlage 1).

Anlage 1: Strafenkatalog für Spieler, die in einem Spiel eine Rote Karte erhalten haben:

- **2 Spieltage nach Vergehen folgender Art:**

Alle, nicht in den weiteren Punkten aufgeführten Gründe für Platzverweise fallen unter dieses Kriterium. Insbesondere Vergehen wie

- leichte, aber wiederholte Fälle von Behinderung
- Spielverzögerung
- Technische Fehler
- Frühes und spätes Halten
- Permanente Kritik am Schiedsrichter/Diskutieren von Entscheidungen
- Schlagen

- **mindestens 3 Spieltage nach Vergehen folgender Art:**

Insbesondere für Vergehen, die zu einer Verletzung des Gegners führen können, wie

- gezielte Schläge
- absichtliches Zusammenbrechen eines Gedränges
- gezieltes Hochhalten
- „Rüberlaufen“ über am Boden liegende Spieler
- „Hakeln“ eines am Boden liegenden Spielers
- Kopfstöße
- Persönliche verbale Schiedsrichterbeleidigung

- **mindestens 6 Spieltage nach Vergehen folgender Art:**

Insbesondere für Vergehen, die gezielt zu einer Verletzung des Gegners führen sollen, wie

- gezielte Schläge gegen den Kopf
- Treten eines am Boden liegenden Spielers
- Besonders schwere Fälle von gefährlichem Halten
- Persönliche verbale Schiedsrichterbeleidigung nach einem Platzverweis

- **mindestens 12 Spieltage bzw. lebenslängliche Sperre für schwere Fälle von Schiedsrichterbeleidigung bzw. für eine Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter**

Anmerkungen:

1. Die Sperre ist eine persönliche Sperre für die jeweilige Anzahl an Spieltagen der Klasse in der der Platzverweis (Rote Karte) erfolgte. Die Sperre ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 Punkt 2a-c.

Beispiel:

Ein Spieler wird am 7. November am 7. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für 2 Spieltage gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein zwei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 10. Spieltag der 1. BL (auch wenn der Spieltag erst im März des nächsten Jahres stattfindet).

2. Sollte eine Sperre über das Ende einer Saison hinausgehen, so wird diese Sperre in die nächste(n) (und ggf. weitere folgende) Spielzeit(en) mitgenommen, unabhängig von einer dann evtl. anderen Spielklasse.

Beispiel:

Ein Spieler wird am 14. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für drei Spieltage gesperrt. Dieser Spieler ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein Verein drei Spiele der 1. BL absolviert hat, d.h. am 4. Spieltag der 1. BL in der neuen Saison.

3. Sollte ein durch eine Rote Karte gesperrter Spieler den Verein wechseln, so nimmt er seine persönliche Sperre mit zu seinem neuen Verein und bleibt für die restliche noch zu verbüßende Anzahl an Spieltagen (seines neuen Vereins) weiterhin gesperrt, auch wenn der neue Verein in einer anderen Spielklasse spielt.

Beispiel:

Ein Spieler wird am 13. Spieltag der 1. BL mit einem Platzverweis bestraft und für sechs Spieltage gesperrt. Zur neuen Saison ist der gesperrte Spieler zu einem Verein in die 2. BL-Süd gewechselt. Dieser Spieler hat ein Spiel in der 1. BL bei seinem alten Verein verbüßt und ist generell erst dann wieder spielberechtigt, nachdem sein neuer Verein fünf Spiele der 2. BL-Süd absolviert hat, d.h. am 6. Spieltag der 2. BL-Süd in der neuen Saison.

4. Grundsätzlich ist vom Schiedsrichter über jeden Platzverweis ein ausführlicher Bericht für die Spielleitende Stelle zu fertigen. Die Formulierungen in einem solchen Bericht sollen sich, wenn möglich, im Wortlaut an denen des Strafenkataloges orientieren.
5. Sollte ein Platzverweis in einem internationalen Vereinswettbewerb erfolgen und keine internationale Sportgerichtsbarkeit zuständig sein, so findet der o.g. Strafenkatalog nebst Anmerkungen entsprechend Anwendung. Die Sperre gilt dann analog für die aktuelle Spielklasse des Spielers.